

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.bd.so.ch

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
3003 Bern

12. März 2019

### **Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS). Der Kanton Solothurn begrüsst es im Grundsatz, dass das ISOS mit der Totalrevision der VISOS aktualisiert und auf eine mit dem BLN und dem IVS vergleichbare rechtliche Basis gestellt wird. Das ISOS ist für uns eine wertvolle Grundlage für die Beurteilung von schützenswerten Ortsbildern und bei der raumplanerischen Interessenabwägung im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen. Angesichts des grossen Stellenwerts des ISOS erachten wir es als unumgänglich, die in den letzten Jahren durch die Kantone aufgeworfenen Fragen zu klären, bevor über neue rechtliche Rahmenbedingungen entschieden wird.

Mit Brief vom 27. November 2018 hat Ihnen die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK vorgeschlagen, zum aktuellen Handlungsbedarf beim NHG und um das ISOS einen Runden Tisch durchzuführen, bei welchem ein Mandat für ein gemeinsames Arbeitspaket von Bund und Kantonen verabschiedet wird. Es geht dabei u.a. um die Klärung folgender Fragen:

- Analyse, was alles Bundesaufgaben und nationale Interessen sind und wie diese zum ISOS stehen.
- Stellenwert der Gutachten von ENHK und EKD und Beratungsfunktion dieser Kommissionen
- Methodik der Aktualisierung des ISOS
- Systematisierung der Arbeitsgrundlagen.

Der Kanton Solothurn erachtet es als zielführend, die Totalrevision der VISOS vorläufig zu sistieren und zunächst diesen wichtigen Dialog zwischen Bund und Kantonen zu führen.

Wenn die Arbeiten an der Totalrevision VISOS nach der vorgenannten Klärung von Grundsatzfragen wiederaufgenommen werden können, sind aus unserer Sicht folgende Hinweise und Anträge zu berücksichtigen:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Spielräume für die raumplanerische Interessenabwägung über Gebühr eingeeengt. Zudem fanden die Anliegen der Kantone, welche im Rahmen der Vorarbeiten zur Methode eingebracht wurden, bedauerlicherweise keinen Niederschlag in den Bestimmungen der VISOS. Wir erwarten daher eine grundlegende Überarbeitung des VISOS-Entwurfs unter Berücksichtigung der von den Kantonen eingebrachten Hinweise und der nachfolgend aufgeführten Anträge zu den einzelnen Bestimmungen.

#### 1. zu Artikel 4

Die Überprüfung und Bereinigung des ISOS bedingen eine Koordination der verschiedenen Fachstellen in den Kantonen. Die Zuständigkeiten sind von Kanton zu Kanton verschieden. Aus diesem Grund ist es angezeigt, je nach Verfahrensstand zwischen dem Einbezug der kantonalen Fachstellen und dem der Kantone zu unterscheiden.

Wir beantragen deshalb, betreffend Einbezug der Kantone ähnlich vorzugehen, wie gemäss Artikel 17 bis 19 der Raumplanungsverordnung (RPV) aufgezeigt ist. Es ist zu unterscheiden zwischen Erarbeitung und Anpassung der Inventare (Einbezug kantonale Fachstellen) und der Zusammenarbeit und Anhörung (Kantone).

#### 2. zu Artikel 5

Die Beschreibung gemäss Absatz 1, wonach Objekte des ISOS die Ortsbilder sind, ist aus unserer Sicht zu pauschal gehalten. Das ISOS beschäftigt sich mit den schützenswerten, gemäss den Erläuterungen mit den wertvollsten Ortsbildern der Schweiz. Der Text soll entsprechend angepasst werden.

Die in Absatz 4 neu eingeführten Begriffe "intrinsisch" und "extrinsisch" sind selbst bei Fachleuten nicht gebräuchlich und daher nicht zweckmässig. Der Text soll allgemein verständlich formuliert werden.

#### 3. zu Artikel 10

Die vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und 2), wonach Beeinträchtigungen nur zulässig seien, wenn die Interessen gewichtiger (also höherwertig) sind als das Interesse am Schutz des Objekts, stellt gegenüber Artikel 6 NHG eine Verschärfung dar und ist abzulehnen. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung soll in Übereinstimmung mit dem NHG bei gleich- oder höherwertigen Interessen in Erwägung gezogen werden können.

Der aus der VBLN übernommene Wortlaut gemäss Absatz 4, wonach im Falle einer zulässigen Beeinträchtigung "für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz, wenn möglich im gleichen Objekt" zu sorgen ist, lässt sich nicht einfach so auf das ISOS übertragen. Im Umgang mit dem baulichen Erbe geht es eher um städtebauliche, architektonische oder denkmalpflegerische Massnahmen bzw. die sorgfältige Integration und Gestaltung von Bauten, baulichen Anlagen oder Aussenräumen. Der Vergleich mit dem BLN ist hier nicht zielführend. Das ISOS ist dynamischer als das BLN, namentlich entstehen im Laufe der Zeit neue schützenswerte Objekte. Die Formulierung soll deshalb entsprechend angepasst werden.

## 4. zu Artikel 11

Im Grundsatz ist es zu begrüßen, dass bestehende Beeinträchtigungen soweit möglich vermindert oder behoben werden sollen. Beispiel dafür ist etwa die Autostrasse A5 in Twann, welche den Ort seit Jahrzehnten als Schneise vom Bielersee trennt und im Zusammenhang mit einer ohnehin anstehenden Sanierung nun in einen Tunnel verlegt wird. Die Formulierung "bei jeder sich bietenden Gelegenheit" ist aus Sicht des Kantons Solothurn jedoch viel zu pauschal und kann zu Missverständnissen führen. Solche Massnahmen müssen aus Sicht des Kantons Solothurn in direktem Zusammenhang mit der Beeinträchtigung stehen. Es kann nicht sein, dass in einem Dorf oder einer Stadt fast bei jedem Baugesuch und ohne direkten Bezug zur Beeinträchtigung als "Kompensation" Massnahmen geprüft werden müssen. Im Siedlungsgebiet ist eine solche dauernde und flächendeckende Pflicht unverhältnismässig und schlicht nicht umsetzbar. Der Absatz soll präziser formuliert werden.

Abschliessend bitten wir Sie, unsere Anträge bei der Weiterbearbeitung der VISOS zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber